



# EuGH-Rechtsprechung und Vorsteuerabzug

**DDr. Babette Prechtl**

Linz, 8. April 2008

TOIFL KERSCHBAUM  
Rechtsanwälte GmbH

*EuGH-Rspr und Vorsteuerabzug*

## **Objektiver Charakter**

- > EuGH 12.1.2006 Rs C-354/03, C-355/03 und C-484/03 *Optigen ua*
- > Keine Versagung des Vorsteuerabzugs mit Argument, dass Umsätze außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt-RL
- > Objektive Begriffe („Steuerpflichtiger als solcher“, wirtschaftliche Tätigkeit, Lieferung von Gegenständen, unabhängig von Zweck und Ergebnis der Tätigkeit)
- > Verpflichtung zur Erforschung der Absicht des Stpfl unvereinbar mit Rechtssicherheit und einfacher Anwendung

2

TOIFL KERSCHBAUM  
Rechtsanwälte GmbH

## Vertrauensschutz

- > Betrügerische Absicht eines vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzes berührt nicht das Recht auf **Vorsteuerabzug wenn** Unternehmer diesen Zweck **weder kannte noch kennen konnte**
- > Recht auf Vorsteuerabzug integrierender Bestandteil des Mehrwertsteuersystems – grundsätzlich nicht einschränkbar
- > **Tatsächliche Entrichtung** der MwSt an Fiskus durch anderen Unternehmer **unerheblich**

3

## Bekämpfung von Missbrauch

- > EuGH 6.7.2006 Rs C-439/04 und C-440/04 *Kittel und Recolta*
- > **Wissen oder wissen müssen**
- > Bekämpfung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen Ziel, das von der MwSt-RL anerkannt und gefördert wird
- > Unternehmer als an der Hinterziehung Beteiligten anzusehen
- > Versagung des VSt-Abzug bzw Rückforderung zulässig

4

## Unternehmerische Sorgfalt (I)

- > **Nicht wissen müssen**
- > Verpflichtung alle **Maßnahmen** treffen, die **vernünftigerweise von einem Unternehmer verlangt werden können**, um sicherzustellen, dass ihre Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen sind,
- > Unternehmer muss unter diesen Umständen auf die Rechtmäßigkeit dieser Umsätze **vertrauen** können, ohne Gefahr zu laufen, Recht auf Vorsteuerabzug zu verlieren

5

## Unternehmerische Sorgfalt (II)

- > EuGH 11.5.2006 Rs C-384/04 *Federation of Technologies*
- > Festlegung von **Verdachtsgründen** möglich (zB niedriger Preis)
- > **Gegenbeweis** muss möglich sein und darf **nicht übermäßig erschwert** sein

6

## Allgemeine Rechtsgrundsätze (I)

- > EuGH 27.9.2007 Rs C-409/04 *Teleos*
- > EuGH 21.2.2008 Rs C-271/06 *Netto Supermarkt*
  
- > Sache der MS Voraussetzungen für Befreiung des ig Erwerbs festzulegen
  
- > Beachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze!
  
- => Grundsätze analog auf Vorsteuerabzug anwendbar!

7

## Allgemeine Rechtsgrundsätze (II)

- > **Rechtssicherheit**
  - Versagung der Befreiung (des Vorsteuerabzugs) wegen später entdeckten Betrug trotz vorausgehender Akzeptanz der geforderten Unterlagen unzulässig
  
- > **Verhältnismäßigkeit**
  - Ziel, Steuerhinterziehungen zu verhindern, rechtfertigt hohe Anforderungen an Unternehmer
  - **nicht zulässig gesamtes Risiko** auf Unternehmer **abzuwälzen**
  - Verpflichtung zur Ergreifung aller zumutbaren Maßnahmen zulässig
  
- > **Neutralität**
  - Schlechterstellung von miteinander in Wettbewerb stehenden Leistungen unzulässig

8

## Verhältnismäßigkeit – Übertriebene Formalanforderungen

- > EuGH 27.6.2007 Rs C-146/05 *Collée*
  - > Maßnahme, die das Recht auf Steuerbefreiung von der Einhaltung formeller Pflichten abhängig macht, ohne die materiellen Anforderungen zu berücksichtigen und insbesondere nicht in Betracht zieht, ob diese erfüllt sind, ist überschießend
  - > Versagung der MwSt-Befreiung verletzt Grundsatz der steuerlichen Neutralität, wenn die **materiellen Anforderungen erfüllt** sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten **formellen Anforderungen nicht genügt**
- => Grundsätze analog auf Vorsteuerabzug anwendbar!

9

## Konsequenzen für Vorsteuerabzug (I)

- > **Vertrauensschutz bei nicht wissen und nicht wissen müssen**
- > Voraussetzung - Unternehmerische Sorgfalt
  - Setzung aller zumutbaren Maßnahmen
    - Beachtung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes!**
      - Objektive Erlangbarkeit der Nachweise (Kosten, Zeitaufwand)
      - Art und Umfang der Umsätze, Höhe des Entgelts, etc. zu beachten
    - **Zumutbar:** UID (Gültigkeit), FB-Abfrage, Gewerberegister, ev. Internet-Abfrage, ev. Identität wenn geschäftlicher Verkehr branchenüblich
    - **Unzumutbar:** Nachschau, UID vor jedem Umsatz

10

## Konsequenzen für Vorsteuerabzug (II)

- Berücksichtigung der Verhältnisse der Branche
  - Branchenübliche Nachweise
- Gewöhnlichkeit der Umsätze
  - Abwicklung, Preis, geschäftlicher Verkehr, Plausibilität der abweichenden Abwicklung
  - Beweis nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert
- Einhaltung der Sorgfalt bei Eingehen der Geschäftsbeziehung

11

## Rechnungsmerkmale (I)

- > Objektive Richtigkeit der Rechnungsangaben (UID, Adresse)?
  - Grenzen durch Zumutbarkeit der Nachforschungspflichten
  - Vorsteuerabzug bei nicht wissen und nicht wissen müssen auch bei objektiver Unrichtigkeit

12

## Rechnungsmerkmale (II)

- > Einschränkungen durch Rechnungsmerkmale in Art 226?
  - Keine Vernichtung des aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleiteten Gutgläubensschutzes
  - Formelle Anforderungen an Rechnungen ohne Anspruch auf objektive Richtigkeit
    - Vorsteuerabzugsrecht auch wenn Rechnung nicht den formalen Kriterien genügt (vgl Rs C-25/3 HE)
    - Versagung des Vorsteuerabzugs bei Erfüllen der materiellen Anforderungen unverhältnismäßig - Neutralität (in diesem Sinne Rs C-146/05 *Collée*)
    - Materielle Voraussetzung: Leistung, formgerechte Rechnung, berechnete Gutgläubigkeit (Sorgfalt)

13

## Rechtsprechung zum Vertrauensschutz (I)

- > VwGH 1.6.2006, 2004/15/0069
  - Falsche Anschrift: „allein“ aus diesem Grund kein Vorsteuerabzug“
  - kein Gutgläubensschutz
  
  - Erfordernis einer richtigen Anschrift dient zwar der genauen Erhebung und Verhinderung von Missbräuchen ABER geht über das zur Erreichung dieses Ziels hinaus
  - Rspr nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar!

14

## Rechtsprechung zum Vertrauensschutz (II)

- > VwGH 28.02.2007, 2004/13/0039
  - FB-Adresse nicht zwingend „richtige Adresse“, wenn etwa Leistungsempfänger **bekannt**, dass dort keine Geschäftstätigkeit ausgeübt
  - Modalitäten der Geschäftsabwicklung bei Feststellung des Unternehmenssitzes einzubeziehen
  
  - Tendenz zur Anerkennung des Gutgläubenschutzes erkennbar

15

## Rechtsprechung zum Vertrauensschutz (III)

- > UFS 21.12.2007, RV/815-W/07; (16.5.2007, RV/0126-G/04)
- > Versagung **allein** wegen objektiver Unrichtigkeit der Rechnungsmerkmale
  - Insoweit klarer Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht!
  
- > UFS 10.7.2007, RV/1751-W/04; 13.9.2007, RV/1749-W/04; 28.11.2006, RV/0924-W/05; 13.7.2007, RV/2014-W/04
- > Zusätzliche Prüfung ob „wissen“ oder „wissen müssen“ erfüllt
  - VSt-Abzug jedoch wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt im Ergebnis verneint
  - Keine Aussagen, welche konkreten Maßnahmen zur Erhaltung des VSt-Abzugs notwendig sind
  - Zahlreiche Erkundigungspflichten bei betrugsanfälligen Branchen angenommen
  - Gewöhnlichkeit der Umsätze idR unberücksichtigt

16

## Rechtsprechung zum Vertrauensschutz (IV)

- > Einhaltung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fraglich**
  - Ausmaß der Erkundigungspflichten zT überhöht
  - Einhaltung des für Zwecke des VSt-Abzuges als notwendig erachteten Sorgfaltsmaßstabes tatsächlich nur durch persönliche Nachschau erfüllbar
  - **Gutgläubensschutz** läuft damit de facto leer
  
- => Einholung leicht zugänglicher Informationen (zB UID, FB-Auszug) und in der Branche üblicherweise nachgefragter Informationen muss mangels Festlegung konkreter Vorgaben bei sonstiger Gewöhnlichkeit der Umsätze ausreichend sein
  
- > Neutralität iS von **Wettbewerbsneutralität gefährdet**
  - Geforderter Sorgfaltsmaßstab führt zu Begünstigung ausländischer Lieferanten durch Reverse-Charge-System

17

> Danke!

18